

Mitgliederversammlung und Herbsttagung 2002

vom 21. bis 23. November 2002 in Würzburg

Donnerstag, 21.11. 2002

- 13.00 – 14.00 Uhr Empfang der Arbeitsgemeinschaft
- 14.00 – 15.00 Uhr Das Kreuz mit den Sachverständigen
Helmut Borth, Präsident des AG Stuttgart
- 15.00 – 16.30 Uhr Ausgewählte Probleme der Unternehmensbewertung
Dr. soc. oec. Gerhard Mayer-Klenk, Sachverständiger, Wendlingen
- 17.00 – 18.30 Uhr Moderne Vermögensanlageformen und ihre Bewertung im Familien- und Erbrecht
Rüdiger Pamp, RiOLG Köln
- 19.30 – 20.30 Uhr Empfang der Stadt Würzburg im Bürgerspital zum Hl. Geist

Freitag, 22. 11. 2002

- 9.00 – 10.30 Uhr Familienrecht
Der Sachverständige aus der Sicht des Psychologen
Dr. Rainer Balloff, Diplom-Psychologe, Berlin
- Parallel Erbrecht
Testierfähigkeitsfragen aus gutachterlicher Sicht
Prof. Dr. Tilmann Wetterling, Universität Frankfurt/Main
- 11.00 – 12.30 Uhr Familienrecht
Auswahl von Sachverständigen, materiellrechtliche Voraussetzungen für die Bestellung
Fritz Finke, RiOLG Hamm
- Parallel Erbrecht
Testierfähigkeit aus richterlicher Sicht
Bernd Lier, RiAG Bonn

- 14.00 – 15.30 Uhr 3 Arbeitskreise
AK I Familienpsychologische Gutachten
Moderation:
Rakete-Dombek, Saathoff, Finke, Prof. Dr. Salzgeber
- AK II Testierfähigkeit
Moderation:
Dr. Frieser, Lier, Kleinwegener
- AK III Bewertung
Moderation:
Dr. Mayer-Klenk, Oenning, Dr. Rohlfing
- 16.00 – 17.30 Uhr Podiumsdiskussion
„Der Sachverständige“
Prof. Dr. Salzgeber, Lier, Dr. Mayer-Klenk, Dr. Balloff
Moderation:
Fritz Finke, RiOLG Hamm
- 19.30 Uhr Geselliges Beisammensein in den Burggaststätten
Festung Marlenberg

Samstag, 23. 11. 2002

- 9.00 – 10.30 Uhr Aktuelle Stunde
„Ehegattinnenengesellschaft – Joker im Erb- und Güterrecht“
Notar *Prof. Dr. Gerrit Langenfeld*, Karlsruhe, und
Notar *Prof. Dr. Günter Brambring*, Köln
Moderation:
Prof. Dr. Horst Eidenmüller, Münster
- 11.00 – 13.00 Uhr Mitgliederversammlung
- ab 13.15 Uhr Ausklang im Bürgerspital zum Hl. Geist

Aufsätze

25 Jahre reformiertes Scheidungsrecht

Prof. Dr. Uwe Diederichsen, Göttingen

Eines jedenfalls wird man von dem 1. EheRG von 1976/77 nicht sagen können: dass die Reform dazu beigetragen hätte, die Ehen im deutschen Rechtsraum stabiler zu machen. Ganz im Gegenteil! Das Statistische Bundesamt hat gerade festgestellt, dass die Zahl der Ehescheidungen nach wie vor kontinuierlich steigt und im vorigen Jahr mit fast 197.500 Ehescheidungen einen neuen Höchststand erreicht hat¹. So könnte man vielleicht allein schon daran lernen, was man von Versprechungen des Gesetzgebers halten darf. Früher enthielt das Gesetz lediglich die juristische Aussage, die Ehegatten seien einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; die Reform hat vor diesen Satz und vor die dann kommenden Erleichterungen der Scheidung die rechtspolitische Beteuerung gesetzt: „Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen“ (§ 1353 I 1 BGB).

Und auch der folgende Satz ist erst durch die Reform ins BGB gekommen, nachdem in den Jahrhunderten davor viele Eheleute vielleicht nur aus Verantwortung für ihre Kinder zusammengeblieben sind, so dass er im alten Eherecht unnötig war: „Die Ehe soll nicht geschieden werden, obwohl sie gescheitert ist, solange ihre Aufrechterhaltung im Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder aus besonderen Gründen ausnahmsweise notwendig ist“ (§ 1568 I BGB)². Kaum eine Norm ist deutlicher und wäre angesichts des Trennungselends unserer Kleinen wichtiger; aber kaum eine Norm der Reform führt ein klägliches Schattendasein als sie. Und nur die Wirklichkeit der vom Statistischen Bundesamt genannten Zahlen wirft ein fahles Schlaglicht auf die juristische Szene: 153.500 minderjährige Kinder waren im vergangenen Jahr von der Scheidung ihrer Eltern betroffen – 3,6 % mehr als im Jahr zuvor. Also auch hier eine steigende Tendenz – trotz der vielen nichtehelichen Lebensgemeinschaften, deren Auflösung in keiner Scheidungstatistik erscheint, und trotz des Geburtendefizits in unserer ach doch so effizienten Industriegesellschaft.

¹ Vgl. FAZ v. 28. 8. 2002 Nr. 199 S. 1.

² Lediglich das EheG von 1946 enthielt einen allerdings auf die Heimtrennungsklage beschränkten Scheidungsschutz zugunsten von Kindern.